



07/2023

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 19. Dez. 2023, im Gemeindeamt Thurn.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

Anwesende: Bgm. Ing. Reinhold Kollnig;
Bgm.-Stellv. Alois Unterweger;
Vorstandsmitglied Christian Zeiner;
die Gemeinderäte Peter Possenig, Mag. (FH) Doris Lang, Mag. Martin Rainer,
Peter Gstrein, Christian Gander u. Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer;
die GR-Ersatzmitglieder Claudia Mußhauser u. Martin Baumgartner;

Abwesend: GV. Ing. Bernhard Kurzthaler u. GR. Roland Waldner, entschuldigt;

Schritfführer: Thomas Tschurtschenthaler;

Die Ladung erfolgte am 13.12.2023 durch Einzelladung per E-Mail.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 28. Nov. 2023;
3. Beratung u. Beschlussfassung – Festsetzung des Jahresvoranschlages für das Jahr 2024 u. des Mittelfristplanes für die Jahre 2025 – 2028;
4. Beratung u. Beschlussfassung – Festsetzung des Unterschiedsbetrages bei Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gem. § 106, Abs. 1, TGO, in der Jahresrechnung;
5. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zetttersfeld;
6. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zetttersfeld;
7. Beratung u. Beschlussfassung – Grundangelegenheiten – Bereich Dorfeinfahrt;
8. Beratung u. Beschlussfassung – Holzschlägerungsarbeiten im Gemeindewald;
 - a) Vergabe der Holzschlägerungsarbeiten;
 - b) Holzvergabe;
9. Informationen des Bürgermeisters;
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Verlauf und Ergebnis der Sitzung:

Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Bgm. begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates u. stellt aufgrund der Vollständigkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bgm. informiert, dass sich GV Ing. Bernhard Kurzthaler u. GR. Roland Waldner für die heutige GR-Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatz sind GRⁱⁿ Claudia Mußhauser u. GR. Martin Baumgartner bei der heutigen Sitzung dabei.

Zu Punkt 2: Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 28. Nov. 2023:

Das Protokoll der GR.-Sitzung vom 28. Nov. 2023 u. das nicht öffentliche Protokoll der GR.-Sitzung vom 28. Nov. 2023 werden von den bei dieser Sitzung anwesend gewesenen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 3: Beratung u. Beschlussfassung – Festsetzung des Jahresvoranschlages für das Jahr 2024 u. des Mittelfristplanes für die Jahre 2025 – 2028:

Der erstellte Entwurf des Jahresvoranschlages 2024 ist in der Zeit vom 30.11.2023 bis zum 15.12.2023 im Gemeindeamt Thurn zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Amtsleiter stellt dem Gemeinderat den Entwurf des Jahresvoranschlages für das Jahr 2024 am Flat vor. Der Voranschlag wird als Ergebnis- u. Finanzierungsvoranschlag geführt. Über die wichtigsten Ausgabe- u. Einnahmeposten des kommenden Jahres wird informiert.

Anfragen von Gemeinderäten werden ebenfalls sofort behandelt.

Gleichzeitig mit dem Jahresvoranschlag wurde gem. § 88, TGO 2001 ein mittelfristiger Finanzplan (kurz MFP) und ein Nachweis der Investitionstätigkeit für die Jahre 2025 – 2028 erstellt. Der MFP u. der Nachweis der Investitionstätigkeit enthält eine Vorschau auf die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre.

Ebenfalls ausgewiesen im Voranschlag ist der Dienstpostenplan für das kommende Jahr. Dieser weist in Summe ein Vollzeitäquivalent von 8,37 mit 11,89 Köpfen bei den Beschäftigten aus.

Die Afa-Gesamtsumme für 2024 liegt bei € 285.700, --.

Über wichtige Ausgaben u. Einnahmen im kommenden informiert der Bgm. anschließend am Flat. Der Bgm. informiert u.a. über den weiteren Anstieg bei den Beiträgen für soziale Wohlfahrt u. Gesundheit.

Der Bgm informiert, dass es wiederum gelungen sei, einen entsprechenden Voranschlag zu erstellen. Vor drei Wochen betrug der Abgang im Entwurf des Finanzierungsvoranschlages noch rd. € 300.000, --. Dieser Abgang konnte jetzt auf € 145.000, -- reduziert werden.

Die Zusagen für Bedarfszuweisungen durch das Land bedeute für die Gemeinde Sicherheit bei der Planung von Projekten.

Die bisherige Zielsetzung eines ausgeglichenen Voranschlages kann aufgrund der neuen Vorgaben der VRV 2015 auch im kommenden Jahr nicht erreicht werden. Es ist geplant, den negativen Geldfluss während des kommenden Jahres durch Einsparungen, Mehreinnahmen u. Nichtausgaben abzudecken.

Im Jahr 2024 erhält die Gemeinde Thurn Bedarfszuweisungen für folgende Projekte: Wegsanierungen, BVH Mautstelle neu, BVH Kanalanschluss Reiterhof, BVH Dachsanierung Kammerlanderstadel u. BVH Um- u. Zubau Schulzentrum Lienz Nord.

Der Bgm. sieht im erstellten Entwurf des Voranschlages ein interessantes Budget, das gut händelbar sei.

Die Herausforderung u. die Umsetzung bei der Durchführung der Investitionen ist mit den motivierten Mitarbeitern u. der guten Zusammenarbeit im GR erreichbar.

Der Bgm. bedankt sich im Anschluss bei Allen für die Mithilfe, beim Amtsleiter für die Erstellung des Voranschlages u. beim GR für das Wohlwollen.
 Der Bgm. informiert auch noch über den Stand der Rücklagen u. Finanzschulden im kommenden Jahr.

Rücklagen

Rücklagenstand zu Beginn des Finanzjahres	544 400,00
Zugang (Müll, Abfertigung, ZF-Straße)	26 600,00
Abgang (ZF-Straße)	10 000,00
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	561 000,00

Finanzschulden u. Schuldendienst

Darlehenshöhe Buchwert zum Jahresbeginn	497 700,00
Zugang im Geschäftsjahr	0,00
Tilgung im Geschäftsjahr	68 000,00
Darlehenshöhe Buchwert zum Jahresende	429 700,00

Nach der anschließenden Debatte beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, den Jahresvoranschlag u. den Dienstpostenplan für das Jahr 2024, sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 – 2028 wie folgt:

Ergebnishaushalt

Summe Erträge	2 200 900,00
Summe Aufwendungen	2 547 900,00
Saldo/Nettoergebnis	-347 000,00
Summe Haushaltsrücklagen	-16 600,00
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme Haushaltsrücklagen	-363 600,00

Finanzierungshaushalt

Summe Einzahlungen operative Gebarung	2 162 900,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	2 024 600,00
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	138 300,00

Summe Einzahlungen investive Gebarung	97 300,00
Summe Auszahlung investive Gebarung	312 600,00
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	-215 300,00

Saldo/Nettofinanzierungssaldo	-77 000,00
--------------------------------------	-------------------

Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	0,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	68 000,00
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-68 000,00

Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-145 000,00
---	--------------------

Zu Punkt 4: Beratung u. Beschlussfassung – Festsetzung des Unterschiedsbetrages bei Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gem. § 106, Abs. 1, TGO, in der Jahresrechnung:

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gem. § 106, Abs. 1, TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF. ab einem vom Gemeinderat festgelegten Betrag je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023 zu begründen. Der Betrag von € 10.000, -- wurde in den letzten Jahren auch schon für die schriftlichen Begründungen im Rechnungsabschluss vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gem. § 106, Abs. 1, TGO 2001 in der Jahresrechnung ab einen Betrag von € 10.000, -- schriftlich zu begründen.

Zu Punkt 5: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zettersfeld:

Der Bgm. informiert, dass die derzeit geltende Gebührenordnung für Kanal, betreffend Thurn – Zettersfeld - nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht u. deshalb an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist.

Der Entwurf der neuen Gebührenordnung wurde der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Gemeindeverwaltung hat die Ergebnisse der Vorprüfung für die Kanalbenützungsgebührenverordnung am 28. Nov. 2023 erhalten u. zwischenzeitlich die Verbesserungsvorschläge in den Entwurf bereits eingearbeitet.

Im Anschluss wird der Entwurf vom Bgm. verlesen u. am Flat präsentiert.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0, folgende Kanalbenützungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zettersfeld zu erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 19. Dez. 2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Thurn erhebt für den Ortsteil Zettersfeld Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) erdfeuchte Keller
- b) Garagen
- c) Geräteschuppen und Gartenhäuschen
- d) bei landwirtschaftlichen Betrieben: Stallungen, Scheunen und Schuppen

(3) Die Anschlussgebühr beträgt 8,38 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

- a) für Gebäude bis zu 110 m³ der Bemessungsgrundlage 4.594,70 Euro
- b) für Gebäude von 111 m³ - 280 m³ der Bemessungsgrundlage 6.207,90 Euro
- c) für Gebäude über 280 m³ Bemessungsgrundlage 6.207,90 Euro plus 11,66 Euro/m³ jener Bemessungsgrundlage, die über 280 m³ liegt

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch, mindestens jedoch

- a) 169,20 Euro bis 40 m³ Wasserverbrauch pro Anschluss und Jahr
- b) 4,23 Euro/m³ bei mehr als 40 m³ Wasserverbrauch/Jahr

(2) Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (z.B. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch den Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.

(3) Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung der jährlichen Zählermiete ausgefolgt u. durch einen Mitarbeiter der Gemeinde eingebaut.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

- (5) Wird in anschlusspflichtige Gebäude Wasser von einer Privatwasserversorgung eingeleitet, so ist der kanalgebührenpflichtige Verbrauch mittels Wasserzähler der Gemeinde nachzuweisen.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafeln der Gemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Thurn, Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2010, außer Kraft.

Zu Punkt 6: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zettersfeld:

Der Bgm. informiert, dass die derzeit geltende Gebührenordnung für Wasser, betreffend Thurn – Zettersfeld in der Gemeinderatssitzung am 28. Nov. 2023 beschlossen wurde. Im Zuge der Ausarbeitung der Kanalbenutzungsgebührenverordnung für den Ortsteil Zettersfeld wurde von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, die Mindestgebühr für den Wasserbezug für beide Verordnungen gleich zu gestalten.

Aufgrund dessen wurde nochmals ein neuer Entwurf ausgearbeitet.

Im Anschluss wird der Entwurf vom Bgm. verlesen u. am Flat präsentiert.

Vorerst beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, die in der Sitzung am 28. Nov. 2023 beschlossene Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zettersfeld nochmals aufzuheben.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11: 0, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung für Thurn – Ortsteil Zettersfeld zu erlassen:

Wasserleitungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung vom 19. Dez. 2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, für den Ortsteil Zettersfeld folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Thurn für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt 2,85 Euro inklusive 10 % MwSt. pro m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 3.088,90 Euro inklusive 10 % MwSt.
- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
- (a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - (b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - (c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
 - (d) die Wasserbenützungsgebühr und die Zählergebühr gem. § 1, Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
 - a) Mindestgebühr von 47,20 Euro inklusive 10 % MwSt. bis 40 m³ Wasserverbrauch/Jahr.
 - b) 1,18 Euro/m³ inklusive 10% MwSt. bei mehr als 40 m³ Wasserverbrauch.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt 29,60 Euro inkl. 10% MwSt. pro Jahr.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3, Abs. 1 und 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Thurn für den Ortsteil Zetttersfeld, Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2012, außer Kraft.

Zu Punkt 7: Beratung u. Beschlussfassung – Grundangelegenheiten – Bereich Dorfeinfahrt:

Gander Christian:

Der Bgm. informiert, dass die bestehende Mauer im Bereich Reneweg – Gander Christian – aufgemessen wurde. Der Bgm. präsentiert den Vermessungsplan am Flat.

Mit Herrn Gander Christian wurde bei der Sitzung des Gemeindevorstandes folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Herrn Gander Christian sind lt. Aufmaß 2,49 m² abzulösen. Mauerbestand u. Grund bleibt bei ihm. Mit Herrn Gander Christian soll eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Mauererhaltung bleibt bei der Gemeinde Thurn, Zaunerhaltung soll von Herrn Gander Christian übernommen werden.

Ablösepreis für die 2,5 m²: € 150,--/m²;

Dazu erteilt der Gemeinderat mit 10:0 Stimmen (GR Gander Christian hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) seine Zustimmung.
 Der Bgm. bedankt sich im Anschluss bei Herrn Christian Gander für sein Entgegenkommen in dieser Angelegenheit.

Gander Josef:

Teilstück 1 im Ausmaß von 10 m² erhält die Gemeinde Thurn von Herrn Gander Josef;
 Teilstück 2 im Ausmaß von 21 m² ist von der Gemeinde Thurn Herrn Gander Josef abzulösen u. weiter an Landesstraße zu übertragen;
 Teilstück 3 im Ausmaß von 2 m² erhält Herr Gander Josef von der Gemeinde Thurn, da die Mauer auf Gemeindegrund errichtet wurde.

Herrn Gander Josef werden dementsprechend 29 m² mit einem Ablösepreis € 150,-- abgelöst.
 Dazu erteilt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen seine Zustimmung.

Zu Punkt 8: Beratung u. Beschlussfassung – Holzschlägerungsarbeiten im Gemeindewald:

a) Vergabe Holzschlägerungsarbeiten:

Folgende Firmen haben die finalen Angebote gelegt:

	Hasslacher			Theurl		Unterrainer		
Qualität	Menge	Prozent	Preis	Gesamtpreis	Preis	Gesamtpreis	Preis	Gesamtpreis
FI A-B-C	231	33%	98,00 €	22 638,00 €	98,00 €	22 638,00 €	73,00 €	16 863,00 €
CX	182	26%	68,00 €	12 376,00 €	69,00 €	12 558,00 €	73,00 €	13 286,00 €
IF	43	6%	20,00 €	855,40 €	33,00 €	1 411,41 €	30,00 €	1 283,10 €
KB A-B-C	28	4%	81,00 €	2 268,00 €	79,00 €	2 212,00 €	73,00 €	2 044,00 €
KB CX	14	2%	50,00 €	700,00 €	49,00 €	686,00 €	73,00 €	1 022,00 €
Brennholz	203	29%	30,00 €	6 090,00 €	33,00 €	6 699,00 €	30,00 €	6 090,00 €
Summe	700	100%		44 927,40 €		46 204,41 €		40 588,10 €

b) Holzschlägerung:

Folgende Holzschlägerungsunternehmen haben die finalen Angebote gelegt:

	Preis/fm netto	Preis -700 fm
Guggenberger	€ 35,00	€ 24 500,00
Moser	€ 36,00	€ 25 200,00

Für den Gemeindevorstand ist die Fa. Moser Bestbieter, weil diese in den letzten Jahren eine ausgezeichnete Arbeitsleistung erbracht hat.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, das Holz an die Fa. Theurl zu verkaufen u. die Holschlägerungsarbeiten an die Fa. Moser zu vergeben.

Zu Punkt 9: Informationen des Bürgermeisters:

a) Förderung Spielplatz TVB:

Der Bgm. informiert, dass der TVB-Osttirol der Gemeinde Thurn für den Ausbau des Spielplatzes eine Förderung gewährt hat.

b) Spielplatzgeräte angekauft:

Der Bgm. berichtet, dass nach der durchgeführten TÜV-Überprüfung am Spielplatz die Federwippe u. zwei neue Schaukeln angekauft worden sind.

c) Mautstelle:

- Parkprobleme trotz Halte- Parkverbot: Es soll keine weitere Zusatztafel aufgestellt werden; sollten Fahrzeuge im Halte- u. Parkverbot stehen muss von der Gemeinde die Polizei verständigt werden.
- Hainzer Andrea: Firmenauto mit Privatnutzung - TAG kann ausgestellt werden;

d) Next - Kraftwerke:

Der Bgm. informiert, dass sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 12. Dez. 2023 einstimmig dafür ausgesprochen hat, den Vergleich in Form des Lösungsangebotes mit der Fa. Next Kraftwerke in Höhe von € 18.000, --, (Mehrkosten durch Ersatzbeschaffung) anzunehmen u. keine Klärung mittels eines Gerichtsverfahrens durchzuführen.

Die Fa. Next Kraftwerke AT GmbH hat ursprünglich in der an die Gemeinde Thurn vom 31.12.2022 ausgestellten Rechnung eine Forderung in Höhe von € 29.335,40 angeführt.

e) Berechtigte Zettlersfeld:

Der Bgm. informiert über den bei der Sitzung des Gemeindevorstandes behandelten Tagesordnungspunkt. Die Gemeinde Thurn erhält dazu von der BFI Lienz noch ein offizielles Schreiben.

Herr Grandnig Thomas von der BFI Lienz, GV Zeiner Christian und GWA Unterfeldner Stefan haben die Erhebungen gemeinsam durchgeführt.

Unterer Tschuleweg u. Stadelweg:

Jede Grundstücksparzelle ist mit einer bestimmten Fläche ausgewiesen. Die Berechtigten sind auf der an den Bgm. übergebenen Liste angeführt.

Die in den beiliegenden Lageplänen mit violetter bzw. oranger Farbe ausgewiesenen Flächen sind für eine Holzabfuhr nach oben berechtigt.

Die berechtigten Grundbesitzer erhalten von der Gemeinde Thurn im Jänner des kommenden Jahres ein entsprechendes Schreiben. Die Grundbesitzer haben nur die Berechtigung zur Befahrung der Zettlersfeldstraße für die Bewirtschaftung der Waldparzellen. Bei einer Holzschlägerung wird ihnen eine Karte mit einem bestimmten Zeitfenster zur Befahrung der Zettlersfeldstraße zur Verfügung gestellt. Für die normale Fahrt in den Wald zur Bewirtschaftung muss der Grundbesitzer vorerst die Maut bezahlen u. anschließend zur Refundierung im Gemeindeamt einreichen.

Die Bedingungen zur Bewirtschaftung der Waldparzellen hat sich für die Grundbesitzer nicht geändert, nur die Abwicklung wird aufgrund der Bemaung zukünftig anders durchgeführt.

Eine weitere Liste mit „Nicht Thurner Waldbesitzern“, die Waldparzellen im Bereich der Zettlersfeldstraße haben, wurde ausgearbeitet.

Das weitere Prozedere sieht vor, die drei vorgelegten Listen zu einer Liste zusammenführen u. in einer weiteren Spalte die Begründung anzuführen, warum der angeführten Grundbesitzer die Zettlersfeldstraße kostenlos befahren dürfen.

f) Erschließung Reiterhof:

Der Bgm. informiert über das mit Herrn Thaler Thomas geführte Gespräch bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 12. Dez. 2023.

- Kanalanschlussverordnung der Gemeinde Thurn: 100 m Anschlussbereich
- prinzipiell ist es möglich, die Erschließung mit Kanal, Wasserleitung u. LWL im kommenden Jahr durchzuführen, die entsprechenden Kosten wurden im Budget für das Jahr 2024 vorgesehen

- geplante Übergabestelle: ca. 100 m unterhalb des Wohngebäudes, Bereich des Umkehrplatzes auf der dortigen Feldzufahrt; von dort aus muss Herr Thaler Thomas sämtliche Leitungen selbst verlegen
- geplante Trasse der Erschließung – Erdkabelkүнette der TINETZ – vor 10 Jahren verlegt
- Privatwasser Reiterhof soll im Frühjahr neu gefasst werden – anschließend ist zu prüfen, wie hoch die Schüttung der Quelle ist – Leerrohr für Wasser auf Kosten von Herrn Thaler mitverlegen - wird von Herrn Thaler überlegt
- 100 m Kanalverlegung – ok lt. Herrn Thaler Thomas
- Wasser – noch nicht geklärt – Neufassung Quelle abwarten - Druckerhöhung muss eingeplant werden – Wasserübergabe auch bei Übergabestelle Kanal einplanen
- LWL u. Leerrohr – ebenfalls bis zur Grundstücksgrenze (Übergabestelle)
- Wasser- u. Kanalanschlussgebühr werden von der Gemeinde Herrn Thaler Thomas verrechnet
- Kanal – Privatkanal ab Schacht in Eigenregie – Kanalanschlussschacht übernimmt Gemeinde
- LWL inkl. Leerrohr – Gemeinde verlegt bis zum Übergabeschacht Kanal
- Wasser – Leerrohr gesamt u. Grabungsanteil übernimmt Thaler Thomas - Druckerhöhung übernimmt Thaler Thomas
- Wasser der privaten Quelle wird von Thaler Thomas so bald als möglich geprüft
- Kanalführung im Bereich der Wiese - entlang des Waldes u. dann schräg zum Gebäudebestand von Thaler Thomas
- mit den Grundbesitzern Hopfgartner Johanna u. Waldner-Wibmer Sonja wird der Bgm. ein Gespräch führen
- Anfang Jänner 2024 soll mit DI Sint Harald, Büro DI Bodner, aktiv das Projekt gestartet werden – wasser- natur- u. forstrechtliches Verfahren einleiten

g) Höhere Pflicht zur Schneeräumung auf der Zettersfeldstraße:

Die Bgm. informiert, dass die Gemeinde Thurn ohne Zettersfeldstraße in der Erhaltungspflicht in die Kategorie „grobe Fahrlässigkeit“ fällt. Auf der Zettersfeldstraße, wo Maut eingehoben wird, gilt die Kategorie „leichte Fahrlässigkeit“. Dazu hat der Bgm. Rechtsauskünfte beim Land Tirol u. BBA Lienz eingeholt. BBA-Leiter DI Dr. Nemptert Johannes hat der Gemeinde Thurn den Einsatzbericht des BBA Lienz übermittelt. Dieser Einsatzbericht wird an die Verhältnisse der Gemeinde Thurn angepasst. Auch mit Herrn Gumpitsch Hans wird der Bgm. zu diesem Thema ein Gespräch führen.

Weitere Informationen erhält der Gemeinderat bei der Sitzung im Jänner 2024.

h) Facebook-Eintrag – Schneeräumung auf der Zettersfeldstraße:

Der Bgm. informiert über einen Eintrag dazu auf Facebook.

Zu Punkt 10: Anträge, Anfragen, Allfälliges:

a) Infoabend zu Photovoltaik u. Energieeffizienz am 25.01.2024:

GR Gstrein Peter informiert den Gemeinderat anhand der erstellten Einladung. Die Einladung ergeht an alle Haushalte u. wird weiters auf der Homepage bzw. im Telegrammkanal publiziert.

Vortragsort: Gemeindesaal

Dauer der Veranstaltung: ca. 2 Std. sind vorgesehen;

1 Std. Vortrag und 1 Std. für Fragestellungen;

Kosten: ca. € 350,--;

Info-Material für die Bevölkerung wird zur Verfügung gestellt;

b) Kassaprüfung:

GR Peter Possenig informiert über die durchgeführte Kassenprüfung am 14.12.2023, bei der keine Beanstandungen festgestellt wurden.

c) Bus am 14.12.2023:

GRⁱⁿ Mußhauser Claudia informiert, dass der Bus am 14.12.2023 bei der Haltestelle im Dorf aufgrund der Schneefahrbahn wieder umgedreht habe. Der Bgm. hat dazu nach Bekanntwerden des Vorfalls ein E-Mail an den VVT, die Stadt Lienz u. den ÖPNV versandt u. darin seinen Unmut geäußert.

d) 50 Jahre Kindergarten Thurn u. Eröffnung Spielplatz:

GRⁱⁿ Lang Doris kalkuliert mit einer Teilnahme von ca. 150 – 200 Personen. Sie informiert, dass sie auch schon angesprochen wurde, den Personenkreis zu erweitern.

Datum wurde zwischenzeitlich fixiert: Sonntag, 26. Mai 2024

Dekan Dr. Trojer Franz würde, wenn gewünscht, auch eine Messe halten.

Es soll die gesamte Bevölkerung zu diesem Fest eingeladen werden.

Für das Kinderschminken wurde ein Angebot eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf € 50,--/Std. 3 Std. sollen dafür vorgesehen werden.

Eine Liste aller Kindergartenpädagoginnen, die in den letzten 50 Jahren im KG Thurn gearbeitet haben, wird von der Gemeindeverwaltung an GRⁱⁿ Lang Doris weitergeleitet.

Der Bgm. bedankt sich bei GRⁱⁿ Lang Doris u. ihren MitarbeiterInnen für die durchgeführten Vorarbeiten.

e) Absperrung Bereich Reiterhof:

GR Gander Christian informiert sich beim Bgm., ob über dieses Thema auch mit Herrn Thaler Thomas gesprochen wurde:

Dazu berichtet der Bgm., dass Herr Thaler Thomas bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 12.12.2023 erklärt wurde, dass der Gemeinderat mit der Absperrung des Durchgangsweges nicht einverstanden sei.

Ein Durchgang für Spaziergänger sei für Herrn Thaler Thomas kein Problem. Herr Thaler Thomas hat auch auf das Tiroler Feldschutzgesetz verwiesen. Er hat im vergangenen Sommer Heu entsorgen müssen, weil es der Fäulnis zum Opfer gefallen ist. Geplant sei von ihm im Sommer eine Weideabzäunung durchzuführen u. einen Steig freizuhalten.

f) Asphaltschäden:

GR Baumgartner Martin informiert über Asphaltschäden auf der Gemeindestraße im Bereich Oberdorf – Hofstelle vulgo Unterthaler.

Der Bgm. bedankt sich zum Jahresende bei allen Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindebediensteten für ihr Wohlwollen und den Einsatz, den jeder für die Gemeinde erbracht hat. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest u. ein gesundes neues Jahr.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.50 Uhr

Der Bürgermeister:

Ing. Reinhold Kollnig e.h.

Der Schriftführer:

Thomas Tschurtschenthaler e.h.

Die Gemeinderäte:

Christian Gander e.h.

Peter Possenig e.h.

Claudia Mußhauser e.h.

Christian Zeiner e.h.

Doris Lang e.h.

Martin Rainer e.h.